

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2022

Kurz informiert

- AG Stuttgart: Mietwagen für 16,5 km pro Tag während Corona.....1
- „Bitte“ des Versicherers, Unfallwagen noch nicht zu verkaufen.....1
- AG Leutkirch: Auch drei Angebote auf Null Euro zählen.....2
- AG Schweinfurt zur Erhebung des VBA e. V. zu den Abschleppkosten...2
- Abschleppkosten konsequent schadenrechtlich betrachtet.....3
- Desinfektionskosten sind nun beim BGH.....3
- AG Otterndorf: Keine Offenlegung der Fremdrechnung.....4
- Versicherer scheitert mit Desinfektionskosten-Regress.....4
- Prüfdienstleister liegt mit Argumenten gegen SV-Kosten daneben....5
- IWW-Webinare für die Kfz-Branche im II. Quartal 2022.....5

Reparaturkosten

- AG Lübeck, AG Berlin-Mitte und LG Meiningen
verwerfen Prüfbericht.....6
- Welcher Ort ist maßgeblich, wenn Haltersitz und
regelmäßiger Standort nicht identisch sind?.....7
- Verweisungswerkstatt: Gelogen, bis sich die Balken biegen.....9

Standgeld

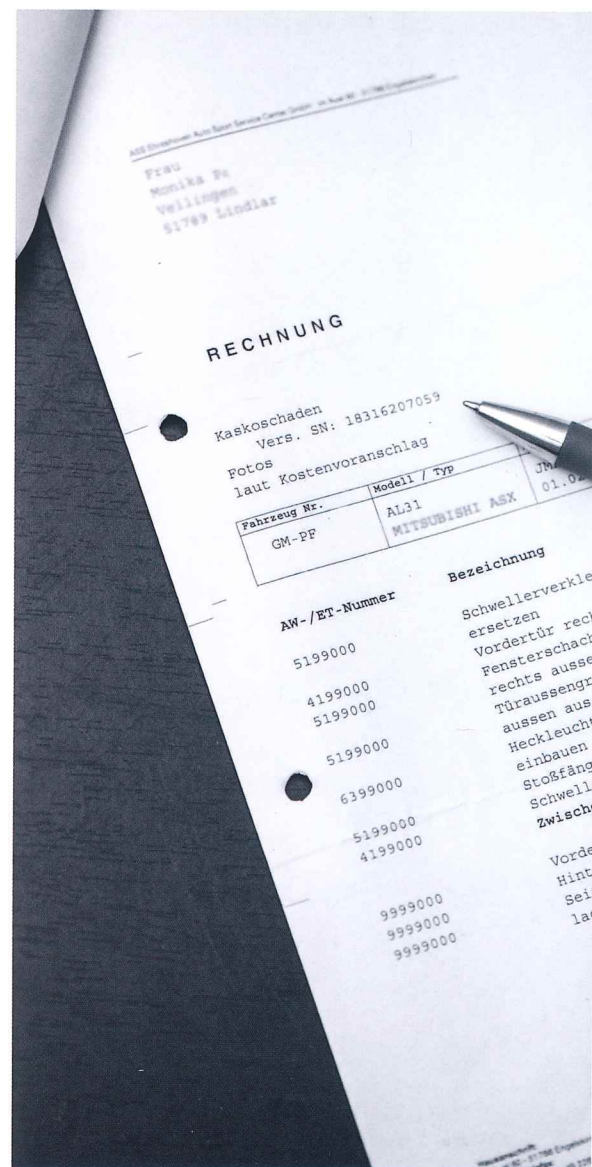
- Reparatur hat sich verzögert: Was gilt in punkto Standgeld?.....10

Kasko

- Versicherer sorgt mit eigenwilliger Sicht
zur Schadenminderungspflicht bei Kasko für Irritationen.....13

Textbausteine

- Korrespondenz leicht gemacht.....17



► Ausfallschaden

AG Stuttgart: Mietwagen für 16,5 km pro Tag während Corona

| In der von der Corona-Pandemie geprägten Zeit genügen auch 16,5 km tägliche Mietwagennutzung, um die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten zu bejahen. Dies entschied als weiteres Gericht das AG Stuttgart. |

Denn wenn weiter beachtet werde, dass die Anmietung zu einer Zeit erfolgte, zu der allgemein und dringend zur Reduzierung von Kontakten aufgerufen wurde, so könne dem Geschädigten, der mit der Anmietung dieser Aufforderung Folge leistete, kein unbillig unwirtschaftliches Handeln zu Lasten des Schädigers vorgeworfen werden, so das AG Stuttgart (Urteil vom 11.01.2022, Az. 41 C 2128/21, Abruf-Nr. 227277, eingesandt von Rechtsanwalt Lennart Klein, Stuttgart).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 523: Mietwagen, wenige Km und Corona: Taxis und öffentliche Verkehrsmittel derzeit unzumutbar (H) → Abruf-Nr. 47575635
- Textbaustein 497: Corona-Krise und die Schadenpositionen (H) → Abruf-Nr. 46486751

► Restwert

„Bitte“ des Versicherers, Unfallwagen noch nicht zu verkaufen

| Auch wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer den Geschädigten bittet, das Unfallfahrzeug noch nicht zu verkaufen, weil er ein besseres Angebot vorlegen wolle, verstößt der Geschädigte nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er dennoch zum gutachterlichen Restwert verkauft. So entschied das AG Eckernförde streng anhand der BGH-Rechtsprechung. |

Zwischen der „Bitte“ und dem Eingang des Angebotes lagen wenige Tage. Der Text des Schreibens lautete: „Verkaufen Sie ihr beschädigtes Fahrzeug bitte nicht sofort zu dem im Gutachten angegebenen Restwert. Wir können ihnen sicher ein besseres Angebot vermitteln. Bitte warten Sie unsere Nachricht ab, damit ihnen keine Nachteile entstehen (vgl. BGH vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15).“

Das BGH-Zitat ist originell, denn darin steht das genaue Gegenteil dessen, was der Versicherer suggerieren möchte. Und genau das Urteil hat das AG Eckernförde dann auch genüsslich zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Beim BGH steht nämlich schon im zweiten Leitsatz im Hinblick auf die Pflichten des Geschädigten: „Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“ (AG Eckernförde, Urteil vom 11.02.2022, Az. 6 C 226/21 (2), Abruf-Nr. 227660, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Riedel, Kiel).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) haben wir im Modul zur Situation „Bitte um Abwarten“ deutlich erweitert → Abruf-Nr. 44758086

Argument Anmietung zur Reduzierung von Kontakten



IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine
auf ue.iww.de

AG Eckernförde
widerlegt
kühne These
des Versicherers



SIEHE AUCH

Textbaustein
auf Seite 20

Auch „Null-Angebote“ sind Angebote

► Restwert

AG Leutkirch: Auch drei Angebote auf Null Euro zählen

Der Geschädigte darf sich auch auf ein Schadengutachten verlassen, das als Wert für das verunfallte Fahrzeug drei auf „Null Euro“ lautende Angebote ausweist. Der Umstand „dreimal Null“ führt nicht in eine Ausnahme, die den Geschädigten zur Rücksprache mit dem Versicherer verpflichtet. Das gilt für das AG Leutkirch im Allgäu selbst dann, wenn der Versicherer in seinem Erstkontaktschreiben um Kontaktaufnahme gebeten hat. |

Wörtlich führt das Gericht aus: „Allein die Aufforderung, gerade das zu tun, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht von einem Geschädigten zu verlangen sei, nämlich die Abwicklung des Restitutionsgeschehens jedenfalls teilweise in die Hände des Haftpflichtversicherers des Schädigers zu legen, kann nicht dazu führen, dass einer Geschädigten ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht vorgeworfen wird, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt.“ Den Einwand des Versicherers, „Null-Angebote“ seien keine Angebote, also enthalte das Gutachten keine drei Angebote, ließ das Gericht nicht gelten. Daneben habe der Gutachter auch textlich beschrieben, dass sich das Fahrzeug nicht mehr zum Wiederaufbau oder zum wirtschaftlich sinnvollen Ausschachten eigne. Am Rande: Das Überangebot des Versicherers lautete auf 1.050 Euro (AG Leutkirch im Allgäu, Urteil vom 26.01.2022, Az. 2 C 263/21, Abruf-Nr. 227489, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

SIEHE AUCH

Textbaustein auf Seite 19



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) haben wir um ein Modul zur Situation Restwert dreimal Null erweitert → Abruf-Nr. 44758086

► Abschleppkosten

AG Schweinfurt zur Erhebung des VBA e. V. zu den Abschleppkosten

Das AG Schweinfurt bestätigt kurz und knapp, dass die „Preis- und Strukturumfrage“ des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e.V. lediglich Durchschnittsbeträge wiedergibt und dass das mit der Bestimmung der Üblichkeit im Werkvertragsrecht nicht übereinstimmt. |

Wie auch UE mehrfach geschrieben hat, wird die Üblichkeit durch eine Bandbreite bestimmt. Der Durchschnitt ist nur ein rechnerischer Betrag innerhalb der Üblichkeit, der nicht die Obergrenze darstellt. Dass also im konkreten Fall die Rechnung des Abschleppunternehmers maßvoll oberhalb des Durchschnitts lag, spricht nicht gegen deren Üblichkeit (AG Schweinfurt, Urteil vom 18.01.2022, Az. 2 C 1071/21, Abruf-Nr. 227214, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, BULEX Augsburg).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierte Rechtsanwaltstextbausteine RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585 und RA022: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46204061
- Textbaustein 494: Abschleppkosten auch werkvertraglich angemessen (H) → Abruf-Nr. 46419100

Durchschnittswerte sind nicht dasselbe wie üblicher Betrag

DOWNLOAD

Textbausteine auf ue.iww.de



► Abschleppkosten

Abschleppkosten konsequent schadenrechtlich betrachtet

| Kann dem Geschädigten bei der Beauftragung des Abschleppunternehmers kein Auswahlverschulden vorgeworfen werden, kommt es auf Einwendungen des Versicherers hinsichtlich überhöhter Preise nicht an. Die Durchschnittswerte aus der Preis- und Strukturbefragung des Bundesverbands Bergen und Abschleppen sind schon deshalb kein brauchbarer Maßstab, weil der Geschädigte nur auf Angebote zurückgreifen kann, die in der Abschleppsituation existieren. Das hat das AG Pforzheim klargestellt. |

AG Pforzheim
zerpflückt Einwände
des Versicherers

Auch der Einwand, der Abschleppunternehmer sei mit einem zu großen und damit zu teuren Fahrzeug mit im konkreten Fall überflüssigen Ladekran angerechnet, und die Straßenreinigungsmaßnahmen seien auch nicht erforderlich gewesen, liegen nach Ansicht des AG Pforzheim neben der Sache. Denn es ist im konkreten Fall nicht erkennbar, dass dem Geschädigten die – ja auch nur behauptete – fehlende Notwendigkeit hätte erkennbar werden können. Letztlich sind das ja auch Punkte, die dem Einfluss des Geschädigten entzogen sind (AG Pforzheim, Urteil vom 20.01.2022, Az. 8 C 1585/21, Abruf-Nr. 227269, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

Wichtig | Das Gericht hat den Versicherer jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer wegen evtl. überhöhter Abrechnung verurteilt. Das entspricht dem schadenrechtlichen Standard und ist kein Grund zur Aufregung. Denn die Abrechnungsmöglichkeiten des Abschleppunternehmers liegen immer in einer Bandbreite und nicht nur auf dem vom Versicherer erdachten Punkt.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- AG Stuttgart, Urteil vom 19.10.2020, Az. 41 C 1927/20, Abruf-Nr. 218709
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbausteine RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbausteine RA026: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46204061

► Reparaturkosten

Desinfektionskosten sind nun beim BGH

| Die Desinfektionskostenerstattung liegt nun beim BGH, und zwar in einem Verfahren, in dem es um eine vom Schadengutachter vorgenommene Desinfektion nach der Besichtigung zur Gutachtenerstellung geht. Das Amtsgericht hat trotz der nur 15 Euro netto die Berufung, das Landgericht die Revision zugelassen. So ist anzunehmen, dass die Klärung noch in diesem Jahr erfolgt. Das Az. beim BGH lautet: VI ZR 324/21. |

Entscheidung
dürfte noch im
Jahr 2022 fallen



IHR PLUS IM NETZ

Mehr dazu
auf ue.iww.de

Geschädigte kommt
an Rechnungen von
Subunternehmern
gar nicht ran

► Reparaturkosten

AG Otterndorf: Keine Offenlegung der Fremdrechnung

| Der Geschädigte hat gar keine Möglichkeit, an die Rechnungen von Subunternehmern, die die Werkstatt eingeschaltet hat, zu kommen. Schon deshalb hat er keine Verpflichtung, dem regulierenden Versicherer eine solche Einkaufsrechnung der Werkstatt vorzulegen, entschied das AG Otterndorf. |

Wörtlich meint das AG Otterndorf: „Mangels Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Subunternehmer hat der Geschädigte gegen den Subunternehmer keinen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung. Auch aus dem Werksvertrag mit der beauftragten Fachwerkstatt kann der Geschädigte die Offenlegung der Fremdleistungsvereinbarung mit dem Subunternehmer regelmäßig nicht verlangen.“ Das ändert sich nicht dadurch, dass die Werkstatt selbst aus abgetretenem Recht klagt. Denn die Werkstatt ist dadurch dem Versicherer gegenüber in die Rechtsposition des Geschädigten gerückt (AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21, Abruf- Nr. 227659, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Bubner, Bremervörde).

Wichtig | Das Urteil taugt auch für die Abwehr des Auskunfts- und Rechnungsoffenlegungsanspruchs, den ein Versicherer im Regress gegen Werkstätten zu haben behauptet.

► Reparaturkosten

Versicherer scheitert mit Desinfektionskosten-Regress

| Ein Versicherer hatte die Desinfektionskosten Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten in dessen Rolle als Kunde gegenüber der Werkstatt erstattet. Aus abgetretenem Recht des Geschädigten hat er nun die Werkstatt auf Rückzahlung verklagt – und ist damit vor dem AG Lünen gescheitert. |

AG Lünen: Kosten
von 62,52 Euro
sind ortsüblich

Die Kernaussagen des AG Lünen, Urteil vom 20.12.2021, Az. 7 C 130/21, Abruf-Nr. 226767, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz lauten:

- In der Pandemiesituation muss von den Werkstätten nach behördlicher Vorgabe ein zusätzlicher Aufwand an Corona-Schutzmaßnahmen betrieben werden.
- Die Corona-Reinigung ist ein Teil des Arbeitsauftrags. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Auftrag einen entsprechenden Passus enthält. Die Notwendigkeit der Desinfektion drängt sich geradezu auf, zumal die allgemeine Maßnahme des Desinfizierens überall beobachtet werden kann.
- Ob die Werkstatt wegen des erhöhten Aufwands den Stundenverrechnungssatz erhöht oder die Position gesondert abrechnet, unterliegt der freien Entscheidung des Unternehmers.
- Die Höhe der Kosten (62,52 Euro) ist im Rahmen der Ortsüblichkeit angesiedelt.

► Sachverständigenkosten

Prüfdienstleister liegt mit Argumenten gegen SV-Kosten daneben

Es hat sich im Windschatten des Marktführers ein weiterer „Prüfdienstleister“ etabliert, der sich – horcht, horcht – auf die vermeintliche Prüfung von Gutachterkosten spezialisiert hat. Wie UE bereits in Ausgabe 10/2021 dargelegt hat, werden Urteile zitiert, die in keinem auch nur annäherndem Zusammenhang zu der Rechtsfrage stehen, in deren Zusammenhang sie gestellt werden. |

Offenbar mangels anderer sinnvoller Möglichkeiten steht nun die persönliche Diffamierung der Sachverständigen auf dem Arbeitsplan, und da hört der Spaß auf. UE liegen Vorgänge vor, bei denen es im Schreiben an die regulierende Anwaltskanzlei heißt, der Sachverständige sei kein BVSK-Mitglied, und schon von daher müsse das verlangte Honorar gekürzt werden. Das ist rechtlicher Unsinn, denn nirgendwo gibt es eine Regel, dass BVSK-Mitglieder oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ein höheres Honorar berechnen dürfen als andere qualifizierte Schadengutachter. Alle dürfen entweder das Vereinbarte oder das Übliche berechnen. Im Übrigen geht es gar nicht um die werkvertragliche Honorarfrage, sondern um die schadenrechtliche Erstattungsfrage.

Vollends absurd wird es aber, wenn der Schadengutachter, dessen Honorar „geprüft“ und mit diesem Schreiben beschieden wird, BVSK-Verbandsmitglied ist. Das ist in den UE vorliegenden Fällen durch einen Blick auf die Angaben im Gutachten („Briefkopf“), mindestens aber auf die Homepage, leicht zu erkennen. Das Schreiben ging jeweils an den Anwalt, der es pflichtgemäß an den jeweiligen Geschädigten weiterleitet. Dies ist schlicht und einfach rufschädigend. Verantwortlich dafür ist der Versicherer, der solch unqualifizierte Firmen einschaltet und deren Prüfberichte als eigene Auffassung an den Geschädigten weiterleitet.

» WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Auf Seite 17 dieser Ausgabe finden Sie den Textbaustein 541: An Versicherer-Schaden-vorstand wegen Diffamierung durch Logichack (H) → 47995888
- Beitrag „Darf Prüffirma Gutachtenhonorar auf Zeitaufwand kürzen?“, UE 10/2021, Seite 7 → Abruf-Nr. 47641630

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im II. Quartal 2022

08.04.2022	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
29.04.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Prüfdienstleister
diffamiert Nicht-
BVSK-Mitglieder
und ...

BVSK-Mitglieder



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 17



WEBINARE
Sich mit Webinaren
bequem fortbilden

Richtigkeit des
Prüfberichts
lässt sich für Laien
nicht bewerten

Bloßer Verweis auf
einen – wohl mittels
KI erstellten – Prüf-
bericht reicht nicht

DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iww.de



REPARATURKOSTEN

AG Lübeck, AG Berlin-Mitte und LG Meiningen verwerfen Prüfbericht

Das AG Lübeck, das AG Berlin-Mitte und das LG Meiningen reihen sich bei den Gerichten ein, die den vom Versicherer vor Erteilung des Reparaturauftrags an den Geschädigten übersandten Prüfbericht als irrelevant einstufen.

Gerichte kritisieren Inhalt und Zustandekommen des Prüfberichts

Das AG Lübeck sagt: Die Bewertung der Richtigkeit eines solchen Prüfberichts ist für einen Laien regelmäßig weder erkennbar noch nachvollziehbar. Die Zusendung eines technisch erstellten Prüfberichts vermag die fachliche Expertise des von dem Geschädigten beauftragten Sachverständigen in der Regel nicht zu erschüttern. Der Geschädigte darf sich vielmehr darauf verlassen, dass der fachlich versierte Sachverständige, in dessen Hände er das Fahrzeug zur Begutachtung gegeben hat, die Reparaturkosten ordnungsgemäß begutachtet und die Reparatur nach den Vorgaben dieses Gutachtens beauftragt werden darf (AG Lübeck, Urteil vom 07.02.2022, Az. 26 C 1562/21, Abruf-Nr. 227485, eingesandt von Rechtsanwalt Nils Jönsson, Lübeck).

Beim AG Berlin-Mitte begründet das wie folgt: Dem Geschädigten und dem Gericht werde allein ein aus sich heraus nicht verständliches Zahlenwerk mit einem ebensolchen Abschlusssaldo vorgelegt. „Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Fachkenntnis des ausstellenden Sachverständigen auf Kraftfahrzeuge bezieht. Jedenfalls fand eine persönliche Inaugenscheinnahme des am Pkw des Klägers eingetretenen Schadens nicht statt und entfiel daher als notwendige Grundlage für sachverständige Feststellungen.“ Der Geschädigte müsste seine Restitutionsentscheidung auf unsicherer Grundlage treffen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 21.01.2022, Az. 101 C 41/20 V, Abruf-Nr. 227486, eingesandt von Rechtsanwalt Horst Matthias Benneter, Berlin).

Beim LG Meiningen klingt das so: Der Geschädigte habe die Höhe des Schadens durch Vorlage eines Privatgutachtens qualifiziert dargelegt. Der Versicherer könne der ihm obliegenden Darlegungslast, dass der vorgetragene Reparaturaufwand nicht erforderlich sei, durch bloßen Verweis auf einen – wohl mittels künstlicher Intelligenz erstellten – Prüfbericht nicht nachkommen (LG Meiningen, Urteil vom 29.12.2021, Az. 2 O 302/21, Abruf-Nr. 227665, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl).

Die Folge aller dieser Urteile

Im Rechtsstreit sind die Prüfberichte für Versicherer nichts wert. Sie können das Vertrauen des Geschädigten in die Richtigkeit des Schadengutachtens auch dann nicht erschüttern, wenn sie vor Reparaturbeginn eintreffen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893
- Rechtsanwaltstextbaustein RA008: Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt: Klageerwidern → Abruf-Nr. 45765586
- Rechtsanwaltstextbaustein RA029: „Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz“ → Abruf-Nr. 46646794

FIKTIVE ABRECHNUNG

Welcher Ort ist maßgeblich, wenn Haltersitz und regelmäßiger Standort nicht identisch sind?

Da meint man, es seien alle Fragen zur fiktiven Abrechnung vom BGH geklärt, da wird ein neues Fass aufgemacht. Immer häufiger erreichen UE Anfragen zu folgender Konstellation: Der Geschädigte möchte fiktiv abrechnen. Die Anschrift, unter der das Fahrzeug zugelassen ist, ist nicht identisch mit dem Ort, an dem es regelmäßig genutzt wird und an dem es verunfallte. Auf welchen Ort ist nun für die Bestimmung der Reparaturkosten bei der fiktiven Abrechnung abzustellen, mit welchen Stundenverrechnungssätzen ist zu kalkulieren? UE beantwortet die Frage nachfolgend.

Die Fallgruppen sind vielfältig

Die Fallgruppen gibt es in jeder Geschmacksrichtung. Mal möchte der Geschädigte die üppigen „Halteradressen-Preise“, mal möchte er die üppigen „Schadenort-Preise“. Mal möchte der Versicherer die niedrigen „Halteradressen-Preise“, mal die niedrigen „Schadenort-Preise“. Das alles offenbar frei nach dem Motto „Recht ist, was mir nützt.“

- Das Auto ist auf den Vater in der Provinz zugelassen, der Junior hat es mitgenommen an den Studien- und Schadenort München.
- Die Weltfirma hat ihren Sitz in München, das Fahrzeug wird aber regelmäßig in der Lausitz genutzt.

Im ersten Fall wird der Versicherer darauf bestehen, dass auf den Zulassungs-ort abgestellt wird. Im zweiten Fall wird er es umgekehrt sehen. Originell ist, wenn man beide Fälle mit demselben Versicherer auf dem Tisch hat und den Sachbearbeitern wechselseitig die Schreiben des Kollegen präsentiert.

Bei der fiktiven Abrechnung stellt man sich Reparatur vor

Aber nun ernsthaft: Die fiktive Abrechnung denkt sich die durchgeführte Reparatur. Alles, was die abzüglich der Mehrwertsteuer kosten würde, steht dem Geschädigten auch fiktiv zu.

Entscheidend sind die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis

Dass man sich die Reparatur dort denkt, wo das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat, ist insbesondere bei nicht mehr fahrfähigen Fahrzeugen eine schlichte Selbstverständlichkeit. Denn der Betrag, den der Geschädigte vom Versicherer bekommt, muss im Hinblick auf die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis ausreichen, um eine gedachte Reparatur zu finanzieren.

- Steht der Student aus obigem Beispiel nun mit dem „Provinzbetrag“ in der Münchner Werkstatt, wird er nicht weit kommen, wenn er dort gemäß dem Gutachten umfassend und fachgerecht reparieren lassen möchte. Also wäre seine Dispositionsfreiheit und Ersetzungsbefugnis nur gewahrt, wenn das

Der Geschädigte hätte gern den höheren und ...

... der Versicherer den niedrigeren der beiden Preise

Gedachte Reparatur muss mit Mitteln des Versicherers finanzierbar sein

„Provinzbetrag“ reicht am Aufenthaltsort in der Großstadt nicht

Verbringung
zur Reparatur
in die Provinz ...

beschädigte Fahrzeug auf Kosten des Versicherers zur Reparatur in die Provinz verbracht und nach der Reparatur wieder zurücktransportiert würde. Man muss sich diese Transporte jedenfalls denken. Von der Unzumutbarkeit solcher Bemühungen abgesehen wird sich das selten rechnen.

- Umgekehrt allerdings kann die Weltfirma aus München das Fahrzeug am Standort Lausitz problemlos für den Geldbetrag, der auf dortiger Grundlage kalkuliert wurde, reparieren lassen. Transportkosten müssen nicht aufgewendet werden. Dispositionsfreiheit und Ersetzungsbefugnis sind gewahrt.

Ähnlich sah es das OLG Hamm beim Restwert

Ein Restwertfall des OLG Hamm weist in diese Richtung. Der Versicherer wollte die Richtigkeit des Restwerts damit in Frage stellen, dass er nicht am Heimatort oder Geschäftssitz des Geschädigten ermittelt wurde. Damit sei der Restwert für den Geschädigten erkennbar falsch, und deshalb könne der Versicherer mit seinem Überangebot durchdringen.

... liegt bei
wirtschaftlicher
Betrachtung fern

Dazu das Gericht: „Die Entscheidung des Klägers, die Abwicklung des Schadensfalls in J vorzunehmen, entsprach vielmehr wirtschaftlicher Vernunft, weil er andernfalls gehalten sein könnte, das verunfallte und nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeug auf Kosten der Beklagten an seinen Wohnort oder – was hier aufgrund der zumindest teilweisen geschäftlichen Nutzung des Fahrzeuges ebenfalls in Betracht kommt – zum Sitz seines Vermessungsbüros im Bundesland Brandenburg zu überführen. Für die Annahme, dass ein wohnort- oder geschäftssitznaher Händler bereit wäre, das Fahrzeug ohne entsprechende Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Ankaufspreises am Unfallort abzuholen, fehlt ebenfalls jede Grundlage, vielmehr liegt dies bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise fern.“ (OLG Hamm, Urteil vom 11.12.2020, Az. 11 U 5/20, Abruf-Nr. 220918).

Das Argument, den überörtlichen Aufkäufern sei der Standort des Fahrzeugs gleichgültig, zählt nicht, weil ja auf den lokalen Händler abzustellen ist.

Fall mit Originalitätswert: Die Verweisung am falschen Ort

Angaben im
Fahrzeugschein von
Prüfberichtserstel-
lern zugrunde gelegt

Bei der fiktiven Abrechnung kann unter bestimmten Umständen (Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt) auf eine andere Werkstatt verwiesen werden, die aber in erreichbarer Nähe sein muss. Regelmäßig stellen die Prüfberichtsersteller auf die Angaben im Fahrzeugschein ab. Im obigen Studentenfall wird dann auf eine Werkstatt in Heimatnähe verwiesen, die durchaus nah genug an Vaters Wohnort ist. Aber sie ist hunderte von Kilometern vom relevanten Ort entfernt.

Geschädigter muss
nicht ungefragt
auf Aufenthaltsort
hinweisen

In einem Fall mit ähnlichen Kosten an beiden Orten hat das AG Freiburg entschieden: Wenn die Adresse, unter der der Geschädigte sein Fahrzeug angemeldet hat, und sein Aufenthaltsort weiter auseinanderliegen, muss der Geschädigte den gegnerischen Versicherer nicht ungefragt darauf hinweisen, damit der für die fiktive Abrechnung auf eine nahe gelegene Werkstatt verweisen kann (AG Freiburg, Urteil vom 24.04.2019, Az. 3 C 2476/18, Abruf-Nr. 208984).

FIKTIVE ABRECHNUNG

Verweisungswerkstatt: Gelogen, bis sich die Balken biegen

| Verweist der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung wegen Alters und Wartungsstatus des Fahrzeugs zurecht auf eine andere Werkstatt, ist es mehr als lohnend, die Angaben zur Verweisungswerkstatt zu prüfen. Das zeigt ein Fall, der beim AG Coburg in ein Urteil mündete. |

Verweisungswerkstatt existiert nicht mehr

Die Werkstatt, auf die verwiesen wurde, gab es nämlich zum Verweisungszeitpunkt seit Monaten gar nicht mehr. Das hat der Anwalt des Geschädigten im Rechtsstreit offengelegt, und das blieb unbestritten. Weil es denkwürdigerweise eine Gleichwertigkeit der im Schadengutachten herangezogenen Werkstatt mit einer nicht existierenden Werkstatt nicht geben kann, hat der Anwalt des Geschädigten die Gleichwertigkeit nicht bestritten.

Man müsste meinen, dass der Versicherer aufgibt, wenn er mit einer solchen Posse auffliegt. Oder mindestens eine andere existente Werkstatt nachbenennt (wobei umstritten ist, ob das rechtliche Wirkung hat mit einer Tendenz zum „ja“). Stattdessen wurde vorgetragen, die Werkstatt gebe es zwar nicht. Aber deren Gleichwertigkeit sei ja nicht bestritten worden mit der Folge, dass sie deshalb als gleichwertig anzusehen sei. So absurd es ist, vorsichtshalber hat der Anwalt des Geschädigten dann noch bestritten, dass die nicht existente Werkstatt gleichwertig sei.

Keine Recherchespflicht des Geschädigten

Es geisterte noch durch den Prozess, ob die Werkstatt vielleicht nur umgezogen sei. Dazu das Gericht: „Unstreitig war der von der Beklagten im Schreiben vom 10.10.2020 gegenüber der Klägerin angegebene Referenzbetrieb an der angegebenen Anschrift bereits seit mehreren Monaten nicht mehr existent, sodass die Klägerin diesen, selbst wenn sie es versucht hätte, an der angegebenen Adresse nicht hätte finden können. ... Darüber hinaus kann der Geschädigten auch im Rahmen der ihr grundsätzlich obliegenden Schadensminderungspflicht eine etwaige eigene Recherche nicht abverlangt werden.“ (AG Coburg, Urteil vom 16.02.2022, Az. 12 C 1956/21, Abruf-Nr. 227696, eingereicht von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

Die Überprüfung der genannten Preise lohnt oft

So krass ist es selten, zumeist stimmen nur die angegebenen Konditionen zu den Verweisungswerkstätten nicht. Gut aufgestellte Schadengutachter haben auch darüber einen Überblick. Denn es sind in der Regel regional stets dieselben Werkstätten, die benannt werden. Und im Zweifel kann auch der Geschädigte selbst die Verweisungswerkstatt besuchen und einen Handyfoto-Blick auf den Preisaushang werfen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Stundenverrechnungssatz fiktiv - Versicherer überspannt den Bogen eindeutig“, UE 10/2012, Seite 8 → Abruf-Nr. 35439750

Versicherer fliegt mit Verweisungswerkstatt auf und ...

... will sie sich trotzdem als gleichwertige Werkstatt zunutze machen

Konditionen-Check der Verweisungswerkstätten stets angeraten



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2012

Seite 8

STANDGELD

Reparatur hat sich verzögert: Was gilt in punkto Standgeld?

Das Standgeld für das Verwahren eines verunfallten Pkw ist eine ebenso beliebte wie legitime Ertragschance im Rahmen der Unfallschadenthematik. Beliebt, weil keine zeitraubende Arbeit dahintersteckt; legitim, weil es sich um eine gewerbliche Verwahrung mit Verwahrerhaftung handelt. In diesem Zusammenhang hat UE die Frage eines Lesers erreicht. Sie ist es wert, das Thema „Standgeld“ noch einmal grundsätzlicher zu erörtern. |

Wenn Ersatzteile
nicht zeitnah
lieferbar sind?

FRAGE: Der nach dem Unfall nicht mehr fahrfähige Pkw des Geschädigten wird zur Werkstatt geschleppt und begutachtet. Er wird in der Halle aufbewahrt, weil er nicht mehr witterungsdicht ist. Das Ergebnis des Schadengutachtens lässt eine Reparatur zu. Der Werkstatt wird der Auftrag zur Reparatur vom Geschädigten erteilt. Allerdings sind einige wesentliche Ersatzteile nicht lieferbar, sodass das Fahrzeug mehr als drei Wochen einfach nur herumsteht. Können wir für diese Zeit Standgeld berechnen?

ANTWORT: Nein, das geht nicht. Für diese Zeit können Sie kein Standgeld berechnen. Ein Blick auf die Rechtsprechung und auf die rechtlichen Grundlagen für die Verwahrung liefert die Antwort.

Blick auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung

Die Grundlage für das Standgeld sowohl verwahrvertraglich als auch schadenrechtlich hat der BGH im Urteil vom 05.02.2013 (Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595) gelegt: „Mit Recht stellt das Berufungsgericht darauf ab, dass ein nicht mehr fahrbereites Kraftfahrzeug mit zerstörten Scheiben nicht irgendwo auf der Straße abgestellt werden kann, sondern untergestellt werden muss. Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt ist eine nahe liegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten sind erstattungsfähig.“

Wichtig | Der BGH stellt im letzten Satz in nur einem Satz klar, dass für die Verwahrung selbstverständlich Kosten anfallen dürfen und dass sie schadenrechtlich erstattungsfähig sind. Aus dieser BGH-Entscheidung wird auch deutlich, worum es geht: Das Fahrzeug wird nach dem Unfall untergestellt. Es muss ja irgendwohin, denn „Straßenrand“ geht nicht.

AG Bautzen differenziert: Untergestellt oder in Reparaturzeit?

Blitzsauber beschreibt das AG Bautzen mit Urteil vom 26.07.2017 (Az. 20 C 255/17, Abruf-Nr. 196091) in einem schadenrechtlichen Prozess, den die Werkstatt aus abgetretenem Recht gegen den Versicherer geführt hat: „Für das Gericht ist nachvollziehbar, dass diese Unterstellung – auch ohne eine ausdrückliche Parteivereinbarung – von der Klägerin für ihren Kunden ersichtlich außerhalb des Reparaturzeitraums kostenpflichtig erfolgt ist. Der Kunde

Der BGH spricht
von „Abstellen“ und
vom „Unterstellen“

der Klägerin konnte nicht davon ausgehen, dass die gewerblich tätige Klägerin außerhalb der Reparaturzeit einen Pkw-Abstellplatz kostenfrei zur Verfügung stellt und trotzdem – bei einem möglichen Verlust des Fahrzeugs – Haftungsrisiken übernimmt.“

Wichtig | Das AG Bautzen schränkt die Selbstverständlichkeit des Standgelds auf „außerhalb der Reparaturzeit“ ein, und das ist auch richtig so.

Rechtliche Grundlage für Standgeld

Die Grundlage des Standgelds ist die Verwahrung (§ 688 BGB). Die Leistung der Verwahrung ist die Gewährung von Raum für eine bewegliche Sache und die Übernahme der Obhut. § 689 BGB regelt, dass eine Vergütung für die Aufbewahrung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist.

Die „Gewährung von Raum“ für das Kundenfahrzeug kann es nicht während des Reparaturvorgangs geben. Denn sobald der Reparaturauftrag erteilt ist, wechselt der Grund des Fahrzeugaufenthalts bei der Werkstatt. Ab dem Moment des (nicht mit einer Bedingung verknüpften, s. u.) Reparaturauftrags ist der Aufenthaltswitz die Reparatur. Neben dem Werklohn noch eine „Flächenmiete“ zu berechnen, wäre absurd.

Wenn nun phasenweise – wegen Ersatzteilerückstands, wegen erkrankter Mitarbeiter, wegen Quarantäne von Mitarbeitern oder warum auch immer – nicht an dem Fahrzeug gearbeitet werden kann, ist das „Dach über dem Kopf“ für das Fahrzeug keine Verwahrung, sondern „gestörte Arbeit“.

Überblick über Standgeldsituationen (Haftpflitschäden)

Je nach Standgeldsituation ergeben sich in der Praxis unterschiedliche rechtliche Einordnungen.

Verwahrung
einerseits ...

... Reparatur bzw. ...

... phasenweise
gestörte Reparatur
andererseits

ÜBERBLICK / Standgeldsituationen

Standgeldsituation und rechtliche Einordnung	Entscheidung
Das verunfallte Fahrzeug kommt nicht mehr fahrfähig von Unfallstelle, der Geschädigte wartet auf das fertige Gutachten, zwei bis drei Tage Überlegungszeit. Das ist Verwahrung, Standgeld ist möglich. Wenn der Geschädigte dann entweder den Reparaturauftrag erteilt oder das verunfallte Fahrzeug an die Werkstatt verkauft, endet die Verwahrung. Bis dahin muss der Versicherer das Standgeld erstatten	- AG Horb, Urteil vom 22.06.2015, Az. 1 C 130/15, Abruf-Nr. 144804 - AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017, Az. 20 C 255/17, Abruf-Nr. 196091
Wie oben, Entscheidung zur Reparatur, doch der Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass erst repariert werden soll, wenn der Versicherer seine Eintrittspflicht erklärt. So wird der Reparaturauftrag erst „scharf gestellt“, wenn die Bedingung eingetreten ist. Vorausgesetzt, der Geschädigte konnte aus finanziellen Gründen nicht in Vorleistung treten und der Versicherer war insoweit gewarnt (§ 254 Abs. 2 BGB), muss der Versicherer das Standgeld erstatten. Das ist gleichlautend mit entsprechenden Urteilen zur Nutzungsausfallentschädigung.	

Standgeldsituation und rechtliche Einordnung	Entscheidung
Wie oben, der Geschädigte lässt nicht reparieren, die Werkstatt kauft den Unfallwagen nicht. Bis der externe Restwertkäufer das Fahrzeug abholt, kann Standgeld berechnet werden, der Versicherer muss es erstatten.	LG Mannheim, Urteil vom 18.08.2014, Az. 5 O 12/14, Abruf-Nr. 143004
Wie im vorherigen Fall, doch die Veräußerung des Unfallfahrzeugs scheitert daran, dass die finanzierende Bank die ZB II ohne vorherigen Eingang des Wiederbeschaffungsaufwands nicht herausgibt. Kann der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug ohne das Geld vom Versicherer nicht bei der finanzierenden Bank auslösen und verwerten, ist bis dahin auflaufendes Standgeld erstattungspflichtig. Jedoch muss der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB insoweit vor den erhöhten Kosten gewarnt worden sein.	AG Kulmbach, Urteil vom 14.06.2012, Az. 70 C 580/11, Abruf-Nr. 122226
Lässt der Geschädigte ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchführen, weil er den WBW, den der Versicherungsgutachter ermittelt hat, für zu niedrig hält, darf er das verunfallte Fahrzeug bei der Werkstatt aufbewahren. Berechnet die Werkstatt dafür Standkosten, muss der Schädiger dafür aufkommen. Der Versicherer hatte eingewandt, der gerichtlich eingesetzte Sachverständige hätte ja auf der Grundlage des Gutachtens und den darin enthaltenen Bildern entscheiden können. Doch das Gericht hält es für nachvollziehbar, dass der Geschädigte sichergehen wollte, weil er nicht abschätzen konnte, ob das Fahrzeug für das Beweissicherungsverfahren noch zur Verfügung stehen müsse	AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017, Az. 9 C 224/17, Abruf-Nr. 197452
Wendet der gegnerische Versicherer ein, der Unfall könne sich nicht so ereignet haben, wie vom Geschädigten geschildert, was man bereits auf den Schadenbildern im Gutachten sehen könne, darf der Geschädigte das Fahrzeug bis zur Klärung aufbewahren. Steht es dazu in einer Werkstatt und berechnet die dafür täglich 13 Euro Standgeld, muss der Versicherer die entstehenden Kosten auch dann erstatten, wenn bis zur Klärung 220 Tage vergehen.	LG Karlsruhe, Urteil vom 19.03.2014, Az. 3 O 410/13, Abruf-Nr. 141548
Der Geschädigte darf das Fahrzeug auch für die Dauer eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens aufbewahren.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.04.2008, Az. I-1 U 212/07, Abruf-Nr. 081130
Gibt die Werkstatt das reparierte Fahrzeug mangels Bezahlung nicht heraus, weil sie von ihrem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch macht, kann sie vom Kunden für die Aufbewahrung des Fahrzeugs Standgeld verlangen. Zwar kommt kein konkludenter Verwahrungsvertrag zustande. Den Anspruch kann die Werkstatt jedoch auf § 304 BGB stützen. War der Versicherer gewarnt, dass der Geschädigte das Fahrzeug ohne die ihm aus finanziellen Gründen nicht mögliche Zahlung der Rechnung nicht herausbekommen wird, muss er die Standkosten erstatten.	LG Berlin, Urteil vom 27.11.2012, Az. 3 O 56/12, Abruf-Nr. 130524

DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 341: Standgeld für die Verwahrung eines Fahrzeugs (H) → Abruf-Nr. 38423490
- Rechtsanwaltstextbaustein RA052 „Klagebegründungsmodul Standgeld – Standkosten“ → Abruf-Nr. 48033373

KASKO

Versicherer sorgt mit eigenwilliger Sicht zur Schadenminderungspflicht bei Kasko für Irritationen

I Der Phantasie eines sehr großen Versicherers (VR) sind auch im Kaskosegment kaum Grenzen gesetzt. Aktuelle Spielwiese ist dessen eigenwillige Auffassung zur Schadenminderungspflicht in der Kasko. UE ordnet für Sie diese Auffassung im Lichte der BGH-Rechtsprechung ein, bewertet verschiedene Fallgruppen für die Praxis und sagt, warum der Versicherer mit seiner Auffassung auf dem Holzweg ist. |

VR-Auffassung zur Schadenminderungspflicht in der Kasko

Der VR schreibt: „Für alle Versicherte gilt im Schadenfall eine sogenannte ‚Schadenminderungspflicht‘ – auch bei Verträgen ohne Werkstattbindung. Bitte holen Sie dabei zwei bis drei Angebote verschiedener Firmen telefonisch ein und vergleichen Sie diese, bevor Sie den Reparaturauftrag erteilen.“ Im nächsten Absatz des Schreibens setzt der VR dann eine Preisobergrenze. Dabei differenziert er nach Markenwerkstatt (etwas höher, dazu maximal zehn Prozent UPE-Aufschläge) und freier Werkstatt (etwas niedriger, kein UPE-Aufschlag). Der Schadenfall, um den es geht, ist ein Glasschaden.

VR setzt Preisobergrenze und differenziert nach Marken- und freier Werkstatt

Kaskoverträge ohne Werkstattbindung betroffen

Wäre eine Werkstattbindung vertraglich vereinbart, hätte der Versicherer gute Karten. Vertrag ist Vertrag. Doch in dem zitierten Schreiben geht es ja gerade um einen Vertrag ohne Werkstattbindung. Deshalb: Alle Ausführungen im Folgenden gelten, wenn im Kaskovertrag keine Werkstattbindung vereinbart ist.

UPE-Aufschläge für Marke ja, für Freie nein – nicht tragfähig

Was von vornherein und schon auf den ersten Blick unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt tragfähig ist, ist die Differenzierung hinsichtlich der UPE-Aufschläge zwischen Markenwerkstätten (dort ja, aber maximal zehn Prozent) und freien Werkstätten (dort nein). Da kann ganz entspannt der BGH zitiert werden. Die Passage entstammt zwar einem Urteil aus dem Haftpflichtsegment. Aber die Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt ist der Frage der Kostenerstattung in dieser oder jener Versicherungssparte vorgelagert.

BGH mit klarem Bekenntnis zur Preisfestsetzungsautonomie ...

Der BGH differenziert nicht zwischen Marken- und freien Werkstätten, im Gegenteil: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554, Rz. 11).

... bei Marken- und freien Werkstätten

Versicherer kann
ohne Vertragsgrund-
lage keine Preis-
obergrenzen setzen

Schadenminde-
rungspflicht-
Logik führt ...

... zu verqueren
Ergebnissen

Gibt es im zumut-
baren Umkreis keine
weitere Werkstatt
dieser Marke, ...

... darf VN die eine
Markenwerkstatt
wählen

Weisungsrecht des Kaskoversicherers trägt insoweit nicht

Unter dem Gesichtspunkt des Weisungsrechts des VR hat UE das Thema bereits behandelt (UE 1/2022 Seite 13 unten/Seite 14 → Abruf-Nr. 47887532). Wie dort bereits beschrieben: Die vom VR gesetzte Preisobergrenze ist bedeutungslos, es sei denn im Kaskovertrag ist eine solche Preisobergrenze vereinbart.

Was gilt unter Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht?

Ist aber nun die Frage der Werkstattwahl unter dem Stichwort der „Schadenminderungspflicht“ anders zu betrachten? Und: Muss der Versicherungsnehmer (VN) insoweit eine freie Werkstatt aussortieren, weil die UPE-Aufschläge berechnen möchte? Dass das kaum zu überbietender Unsinn ist, zeigt schon folgende Überlegung:

Die Markenwerkstatt, die lt. Zahlenwerk in dem Schreiben in die Auswahl kommen „darf“, berechnet den „zugelassenen“ Stundenverrechnungssatz und auch den zehnprozentigen UPE-Aufschlag. Der VN nimmt zum Vergleich auch eine freie Werkstatt ins Visier, die im Stundenverrechnungssatz günstiger ist. Allerdings: Die möchte auch UPE-Aufschläge berechnen, vielleicht gar mehr als die zehn Prozent. Dennoch wären die Gesamtreparaturkosten dort niedriger. Doch es verstieße ja lt. Schreiben gegen die Schadenminderungspflicht, eine freie Werkstatt zu wählen, die UPE-Aufschläge berechnet.

Also entspräche es in der Logik des Schreibens der Schadenminderungspflicht, die insgesamt teurere Markenwerkstatt zu wählen. Denn die berechnet nur so viel UPE-Aufschlag, dass sie noch in der verqueren Schadenminderungspflicht-Logik liegt. Das ist so absurd, dass jeder weitere Gedanke dazu überflüssig ist. Wenden wir uns daher der Frage zu, ob der VR via Schadenminderungspflicht-These wirksam eine Preisobergrenze setzen kann.

Fallgruppe 1: VN lässt in Markenwerkstatt reparieren

Es gibt eine Fallgruppe, bei der die Frage recht einfach zu beantworten ist: Der Versicherungsnehmer (VN) beauftragt eine Markenwerkstatt mit der Reparatur, wobei es in seinem räumlichen Umfeld nur eine Werkstatt dieser Marke gibt. Wie beim Haftpflichtschaden auch dürfte der Umkreis, innerhalb dessen ein Ausweichen auf eine preiswertere Werkstatt der Marke überhaupt in Betracht käme, mit 20 bis 25 km zu ziehen sein. Dabei geht es um die zu fahrenden Kilometer und nicht etwa um die – neuerdings in Prüfberichten immer wieder herangezogene – Luftlinie. Diese Grenze ist allerdings anzupassen, wenn es schon zu der Werkstatt einer vom VN gefahrenen selteneren Marke in dünner besiedelter Gegend weiter wäre.

Auch hier gilt der Grundsatz aus der Grundlagenentscheidung des BGH vom 11.11.2015 (Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782) zu den Reparaturkosten bei Kasko. Da sagt der BGH zur Werkstattwahlfreiheit des VN: „Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der

Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug gegebenenfalls auch in der teureren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und stattdessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

Ergebnis: Der VN darf in der Markenwerkstatt zu deren Preisen reparieren lassen. Und weil es im zumutbaren Umkreis keine weitere Werkstatt dieser Marke gibt, ist der vom Versicherer verlangte Preisvergleich zur Erfüllung der behaupteten Schadenminderungspflicht schon aus praktischen Gründen nicht möglich.

Fallgruppe 2: Mehrere Markenwerkstätten in der Nähe

Möchte der VN in einer Markenwerkstatt reparieren lassen, und gibt es im zumutbaren Umkreis mehr als eine Werkstatt der Marke, gibt es kein Problem, wenn „seine“ Werkstatt die günstigste ist.

Doch wie sieht es aus, wenn eine der anderen zumutbar erreichbaren Werkstätten günstiger ist?

Versicherungs-Sonderpreis ist bei Kasko kein Ausschlusskriterium

Kein Ausschlusskriterium wäre bei Kasko (anders als bei Haftpflichtschäden) nach unserer Einschätzung, wenn die Werkstatt nur billiger wäre, weil sie mit dem betreffenden VR Sonderkonditionen vereinbart hat. Denn das unbedingte Recht, den VR aus der Schadenregulierung rauszuhalten und sich auf nichts einlassen zu müssen, was nur mit Hilfe des VR möglich ist („Ersetzungsbefugnis, Dispositionsfreiheit“), hat nur der Geschädigte beim Haftpflichtschaden.

In einer Restwertentscheidung unter Kaskogesichtspunkten sagt der BGH: „Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, dass das Schadensersatzrecht anderen rechtlichen Prämissen folgt als das im Streitfall maßgebliche Versicherungsvertragsrecht. Die vorgenannte Rechtsprechung zum Haftpflichtrecht ist von der Erwägung getragen, dass der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt hat, die Schadenbehebung gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie vorzunehmen. Die für das Haftpflichtrecht entwickelten Maßstäbe können deshalb auf die Beziehung der Parteien des Kfz-Kaskoversicherungsvertrages jedenfalls nicht unmittelbar übertragen werden.“

Und deshalb müsse der VN, so der BGH, konkrete Unterstützung des VR – anders als beim Haftpflichtschaden – bei der Verwertung des Unfallfahrzeugs annehmen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich veräußert (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Rz. 21 und 24, Abruf-Nr. 222229).

Die Logik gebietet, dass er sich dann auch vom VR unterstützen lassen muss, wenn es darum geht, in einer Werkstatt den besseren der beiden Preise zu bekommen. Da steckt auch der Gedanke hinter: Der Kaskoversicherer ist (jedenfalls theoretisch ...) nicht Gegner, sondern „Freund“.

Preisvergleich ist in der Fallgruppe gar nicht möglich

Ist „seine“ Werkstatt die günstigste?

Maßstäbe aus dem Haftpflichtrecht ...

... auf Kfz-Kaskoversicherungsvertrag nicht übertragbar

Schaden-
minderungspflicht ...

.... wird durch die
Bedingungen ...

... definiert

Hinweis auf
Preisobergrenze
ist nicht zumutbar

VN kann Stamm-
werkstatt wählen

Verweis des VN auf eine andere Werkstatt ist Frage der Zumutbarkeit

Dass der VN sich auf einen Versicherungs Sonderpreis einlassen müsste, setzt aber voraus, dass er sich überhaupt auf die betreffende andere Werkstatt einlassen muss.

In den aktuellen Versicherungsbedingungen des betreffenden VR heißt es:

■ Versicherungsbedingungen: Schadenminderungspflicht

„Schaden abwenden oder mindern

E.1. 3 Sie müssen bei Schadeneintritt den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.“

In den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gibt es das ganz ähnlich:

■ Musterbedingungen: Schadenminderungspflicht

„Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.“

In der GDV-Version wird der Zusammenhang zum Weisungsrecht des VR hergestellt. Jedenfalls beziehen sich beide Klauseln gleichbedeutend auf den Zeitpunkt „bei Schadeneintritt“ oder „bei Eintritt des Schadens“. Das wiederum basiert auf § 82 VVG, und damit ist lt. herrschender Meinung in der Rechtsprechung und Literatur der Zeitpunkt der Schadenentstehung gemeint. Auf die Situation bei der Schadenbeseitigung bezieht sich das nicht.

Doch selbst wenn man das auf die Situation bei der Schadenbeseitigung bezöge, worauf in der GDV-Version die Pflicht, zumutbare Weisungen zu befolgen, hindeuten könnte (denn die gibt es ja selten bereits an der Unfallstelle), ist der Hinweis auf eine Preisobergrenze nicht zumutbar. Denn nun muss sich der VN auf die Suche nach einer Werkstatt machen und ggf. ausrechnen, welche Kombination von Stundenverrechnungssatz und UPE-Aufschlägen denn die schadenmindernde ist. Etwas mehr Stundenverrechnungssatz bei z. B. nur fünf Prozent UPE-Aufschlag könnte ja preiswerter sein, als ein etwas niedrigerer Stundensatz bei zehn Prozent UPE-Aufschlag.

Summa summarum ist UE also der Auffassung, dass sich der VN unter den erreichbaren Werkstätten der Marke durchaus „seine“ Stammwerkstatt aussuchen darf.

Fallgruppe 3: Mehrere freie Werkstätten in der Nähe

Möchte der VN in einer freien Werkstatt reparieren lassen, und gibt es im zumutbaren Umkreis mehrere freie Werkstätten, sind alle Erwägungen zu der Fallgruppe 2 „mehrere Markenwerkstätten in erreichbarer Nähe“ genauso auf die Fallgruppe mehrerer freier Werkstätten übertragbar.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 541 / An VU-Schadenvorstand wegen Diffamierung (H)

Vorstandsbeschwerde

Ihr Dienstleister ... (ggf. namentlich benennen)

Sehr geehrte ... ,

als Schadengutachter bin ich derzeit massiv davon betroffen, dass die Kraftschadenabteilung Ihres Hauses einen wenig qualifizierten Dienstleister einschaltet, der die Aufgabe hat, die Höhe des berechneten Sachverständigenhonorars zu „prüfen“.

Eine Kopie des Schreibens, das Anlass zu meiner Vorstandsbeschwerde ist, füge ich bei.

Dass darin abenteuerliche Rechtsauffassungen vertreten werden und dass es auf die werkvertragliche Prüfung vor dem Hintergrund des Schadenersatzrechts gar nicht ankommt, sei nur am Rande bemerkt. Sich damit auseinanderzusetzen ist business as usual. Zudem dürfte der Rekurs auf abenteuerliche Rechtsauffassungen von der Kraftschadenabteilung Ihres Hauses, die gern genauso vorgeht, auch gewollt sein. Damit werde ich fertig.

Letztlich mag es als legitime Interessenvertretung im Wettstreit der Interessen durchgehen, auch noch so absurde und nach Verurteilung auch in die Prozesskosten regelmäßig teure Rechtsauffassungen zu vertreten.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 5



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47995888
auf ue.iww.de

Wie Sie aus Ihrem Abrechnungsschreiben wissen, stellen Ihr Prüfdienstleister und damit auch Sie die Behauptung auf, ich sei weder Verbandsmitglied noch öffentlich bestellt und vereidigt, und schon von daher müsse das verlangte Honorar gekürzt werden. Das ist – am Rande bemerkt – rechtlicher Unsinn, denn nirgendwo gibt es eine Regel, dass BVSK-Mitglieder oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ein höheres Honorar berechnen dürfen als andere qualifizierte Schadengutachter. Alle dürfen entweder das Vereinbarte oder das Übliche berechnen. Der Rückgriff durch die Rechtsprechung auf die BVSK-Honorarbefragung dient ja lediglich als Schätzhilfe im Rahmen des § 287 ZPO für alle „Routinegutachten“, wie der BGH sie nennt.

Die Grenzen werden aber überschritten, wenn Ihr Dienstleister und damit auch Sie qualifikationsabschneidende und geschäftsschädigende Behauptungen über mich Dritten gegenüber aufstellt.

■ *Variante*

Schon der beiläufige Blick auf den Briefbogen zeigt meine Verbandsmitgliedschaft

■ *Variante*

sowie meine sonstige Qualifikation durch die Zertifizierung und die öffentliche Bestellung und Vereidigung.

■ *Variante*

Der Blick auf die Firmenhomepage zeigt meine Verbandsmitgliedschaft

■ *Variante*

sowie meine sonstige Qualifikation durch die Zertifizierung und die öffentliche Bestellung und Vereidigung.

Weiter für alle:

Untragbar ist, dass ein solcher Prüfbericht – der Austausch innerhalb der SV-Branche zeigt, dass die Qualifikationsabschneidung kein Einzelfall ist, sondern dem Anschein nach planmäßig erfolgt – durch Sie ungeprüft an Dritte gerichtet wird. Hier nämlich an den den Geschädigten vertretenden Anwalt, der das Schreiben pflichtgemäß an seinen Mandanten, also meinen Kunden und aus Ihrer Sicht den Geschädigten weiterleitet.

Ich bitte Sie, auf Ihre Fachabteilung einzuwirken. Ich erwarte, dass sie innerhalb eines Monats gegenüber meinem Kunden erklärt, dass der „Prüfbericht“ unwahre Behauptungen über mich aufgestellt hat.

■ *Variante (wer mag, nimmt die dazu)*

Im Übrigen hat Ihr Dienstleister ja ganz offensichtlich unzutreffende persönliche Daten über mich und meine berufliche Qualifikation gespeichert.

Sobald Ihr Dienstleister gegenüber meinem Kunden die Richtigstellung abgegeben hat, ist der Vorgang erledigt.

Es besteht dann keinerlei Anlass mehr, diese persönlichen (und offensichtlich unzutreffenden) Daten bei der den Prüfbericht erstellt habenden Firma weiter vorzuhalten.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke notwendig sind, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind. Diese Voraussetzung liegt mit Ende der Schadenregulierung vor. Die Löschung als solche hat dabei der „Verantwortliche“ i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO vorzunehmen, wobei allerdings im Falle der Veranlassung der (fortlaufenden) Speicherung bei einem Verantwortlichen durch einen Dritten, dieser Dritte (das ist Ihr Haus) zur Einwirkung auf den Verantwortlichen im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs verpflichtet ist. Gemessen hieran muss also Ihr Haus auf die Löschung der auf mich bezogenen Daten hinwirken, die bei der Prüfberichtserstellungsfirma und ggf. bei anderen Firmen und Institutionen hinterlegt sind.

Auf das Urteil des LG Schweinfurt vom 12.04.2021, Az. 23 O 899/20 nehme ich Bezug.

Bitte bestätigen Sie mir, dass Sie den Dienstleister zur Datenlöschung aufgefordert haben und dass er dieser Aufforderung nachkommen wird.

Weiter für alle:

So wird eine rechtliche Klärung vermieden.

Mit freundlichen Grüßen

TEXTBAUSTEIN 438 / Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)

■ Variante: Ein auf „Null“ lautender Restwert sei keiner

Wenn bei einem alten Fahrzeug der Gutachter drei regionale Angebote für den Restwert einholt, die alle auf Null Euro lauten, ist ein Restwert in Höhe von Null Euro ausreichend belegt. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass sich der Gutachter nicht ausreichend bemüht habe (AG Kaufbeuren, Urteil vom 23.03.2020, Az. 4 C 42/20).

Die Berufungskammer am Landgericht Berlin musste ein Urteil des AG Mitte korrigieren. Das war der Meinung, im Gutachten seien keine drei Angebote gemäß der BGH-Rechtsprechung hinterlegt. Denn zwei Angebote lauteten auf „Null“. Damit hatte das Berufungsgericht kein Problem, denn auch ein Null-Angebot ist ein Angebot. Der Geschädigte darf sich also auch unter diesen Umständen auf den im Schadengutachten benannten Restwert verlassen, wenn der Sachverständige drei lokale Angebote im Gutachten vermerkt hat und ein Überangebot des Versicherers zum Verlaufszeitpunkt noch nicht vorlag (LG Berlin, Urteil vom 25.02.2015, Az. 41 S 183/14).

Der Einwand des Versicherers, „Null-Angebote“ seien keine Angebote, also enthalte das Gutachten keine drei Angebote, ließ auch das AG Leutkirch nicht gelten. Daneben habe der Gutachter nämlich auch textlich beschrieben, dass sich das Fahrzeug nicht mehr zum Wiederaufbau oder zum wirtschaftlich sinnvollen Ausschachten eigne. Also dürfe sich der Geschädigte auf das Urteil verlassen. Der Umstand „Dreimal Null“ führt auch nicht in eine Ausnahme, die den Geschädigten zur Rücksprache mit dem Versicherer verpflichtet, was auch dann gilt, wenn der Versicherer in seinem Erstkontaktschreiben um Kontaktaufnahme gebeten hat. Alles das entschied das AG Leutkirch im Allgäu mit Urteil vom 26.01.2022, Az. 2 C 263/21.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 2



SIEHE AUCH
Abruf-Nr. 44758086
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 44758086
auf ue.iww.de



Wörtlich: „Allein die Aufforderung, gerade das zu tun, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht von einem Geschädigten zu verlangen sei, nämlich die Abwicklung des Restitutionsgeschehens jedenfalls teilweise in die Hände des Haftpflichtversicherers des Schädigers zu legen, kann nicht dazu führen, dass einer Geschädigten ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht vorgeworfen wird, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt.“

TEXTBAUSTEIN 438 / Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)**■ Der zweite Grundsatz: keine Vorlagepflicht vor dem Verkauf (H)**

Sie beanstanden, Ihnen hätte vor der Verwertung des unfallbeschädigten Fahrzeugs Gelegenheit gegeben werden müssen, den Restwert zu prüfen und ggf. ein besseres Angebot einzuholen und vorzulegen.

Doch dazu hat der BGH in seinem Urteil vom 27.09.2016 (Az. VI ZR 673/15) zeitlich nach den vom OLG Köln ausgelösten Verwirrungen entschieden, wobei „er“ der Geschädigte ist:

„Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“

Das basiert schlicht und einfach darauf, dass der Geschädigte die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis hat, die ihm genommen würde, wenn er den Schädiger einschalten müsste.

Das gilt auch, wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer den Geschädigten bittet, das Unfallfahrzeug noch nicht zu verkaufen, weil er ein besseres Angebot vorlegen wolle. Der Geschädigte verstößt dann nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er dennoch zum gutachterlichen Restwert verkauft. So entschied das AG Eckernförde mit Urteil vom 11.02.2022, Az. 6 C 226/21 (2) unter Zitierung dieser BGH-Rechtsprechung. Genauso sehen es das LG Saarbrücken mit Urteil vom 29.10.2020, Az. 6 O 187/20 sowie das AG Coburg mit Urteil vom 14.05.2020, Az. 14 C 126/20.